

# Finanzamt Frankfurt (Oder)



Finanzamt Müllroser Chaussee 53 15236 Frankfurt Oder

Herrn  
Jan Schwertner  
Leipziger Str. 197  
15230 Frankfurt

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎ 0335 60676-  
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum  
061 / 142 / 05131 1186 Frau Tillmann 3122 03.09.2024  
K07

für Selbsthilfe-Express e.V., Leipziger Str. 197, 15230 Frankfurt

## Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO

### Feststellung

Es wird nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt, dass die Satzung der Körperschaft Selbsthilfe-Express e.V., Leipziger Str. 197, 15230 Frankfurt in der Fassung vom 04.08.2024 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO einhält.

Dienstgebäude      Telefon  
Müllroser Chaussee 53      0335 60676-1399  
15236 Frankfurt (Oder)  
  
Internet: [www.fa-frankfurt-oder.brandenburg.de](http://www.fa-frankfurt-oder.brandenburg.de)

Kreditinstitut  
BBk Berlin  
IBAN DE92 1000 0000 0017 0015 02  
BIC MARKDEF1100

Sprechzeiten  
Mo, Di, Do, Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
Di 14:00 - 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Ihr Online-Finanzamt: [www.elster.de](http://www.elster.de)

## Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar

folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3 AO).
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO).
- Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO).
- Förderung des Wohlfahrtswesens  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 9 AO).
- Förderung des Verbraucherschutzes  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 16 AO).
- Förderung des Sports  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 21 AO).
- Förderung der Kleingärtnerei  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 23 AO).

## Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

### Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

### Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. von § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

